

Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII)

Für **Schülerinnen und Schüler**, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können folgende Leistungen einzeln beantragt werden:

1. Die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für **Schulausflüge** und **mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, jedoch ohne Taschengeld und persönlichen Bedarf. Diese Regelung gilt auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten) besuchen.
2. Die Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs anfallen, sofern die Schülerin / der Schüler auf die **Schülerbeförderung** angewiesen ist, diese Aufwendungen nicht von Dritten übernommen werden (ggf. auch nur anteilig) und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Hinsichtlich der Frage der Notwendigkeit einer Schülerbeförderung und der dadurch entstehenden erstattungsfähigen Fahrkosten werden die in den §§ 5 ff. der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Schülerfahrkostenverordnung-SchfkV) aufgeführten Voraussetzungen zu Grunde gelegt.
3. Sollte das Erreichen des Klassenziels (Versetzung) aufgrund einer vorübergehenden Lernschwäche gefährdet sein, besteht die Möglichkeit der Übernahme der Kosten für eine **angemessene Lernförderung**, sofern unmittelbare schulische Lernförderangebote hierfür nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Ein Anspruch besteht nicht, sofern die Lernschwäche durch unentschuldigtes Fehlen oder vergleichbare Umstände begründet ist.
4. Ein **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer in Schulen oder Kindergärten angebotenen **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung**. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegtes Brötchen) wird nicht bezuschusst. Für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro pro Mahlzeit selbst zu zahlen (Kosten der Haushaltsersparnis). Diese Regelung gilt auch für Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird ("Tagesmutter") und für Hortkinder.
5. Für die **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** wird für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Bedarf von insgesamt bis zu 10,00 Euro monatlich berücksichtigt für
 - Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
 - Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
 - die Teilnahme an Freizeiten.

Für die vorstehenden Leistungen ist für jedes Kind gesondert jeweils ein separater Antrag erforderlich, der bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner vor Ort zu stellen ist.

Für die Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 01. August und 30 Euro zum 01. Februar eines jeden Jahres, erstmals zum 01.08.2011 gezahlt. Die Zahlung erfolgt automatisch, sofern am 01.02. bzw. 01.08. eines Jahres ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII besteht.

Die Leistungen werden (mit Ausnahme des Schulbedarfs und der Schülerbeförderung) nicht als Geldleistung erbracht. Die Leistungen werden Ihnen vom Jobcenter zugesagt und dann in der Regel mit dem jeweiligen Leistungsanbieter abgerechnet.